

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen

www.berlin.de/sen/bjf

Referatsleitungen I 01- I 12, IV AbtL, I zVS
Schulpraktische Seminare
nachrichtlich
Ersatzschulen in freier Trägerschaft

Geschäftszeichen II C 4.1
Bearbeitung Claudia Wegner
Zimmer 2B11
Telefon 030 90227 6099
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6104
eMail claudia.wegner@senbjf.berlin.de
Datum 09.04.2020

Verwaltungsvorschriften über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin (VV Zuordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Verwaltungsvorschriften über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin (VV Zuordnung) wurden einige Änderungen vorgenommen. Im Anhang erhalten Sie die Neufassung dieser Verwaltungsvorschriften.

Folgende Änderungen sind erfolgt:

1.

In Nr. 3 wurde eine Aufgabenbeschreibung für die neue Funktionsstelle „Ständiger Vertreter oder Ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule“ (3.3a) eingefügt und die Tabelle unter Nr. 5.2.4 entsprechend korrigiert. Die Einrichtung dieser Funktionsstelle wird ermöglicht durch eine am 1.8.2019 in Kraft getretene Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Berlin, die ab dem Haushaltsjahr 2020 umgesetzt werden kann.

2.

In der Aufgabenbeschreibung des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin (3.3) wurde als Nummer 13 ergänzt:

„Bei Grundschulen: Unterstützung des Schulleiters oder der Schulleiterin bei der Durchführung und Auswertung von Vergleichsarbeiten und Lernstandserhebungen“

Eine solche Regelung enthält auch die Aufgabenbeschreibung der neuen oben genannten Funktionsstelle.

Eine Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Bezug auf Vergleichsarbeiten war an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien bereits vorgesehen - dort ist sie Bestandteil der Aufgabenbeschreibung der Koordinatorin/des Koordinators bzw. der Leiterin/des



Leiters der Sekundarstufe I. Auch hinsichtlich der Vergleichsarbeiten (und Lernstandserhebungen) an Grundschulen und der Primarstufe der Gemeinschaftsschulen sowie ggf. der Integrierten Sekundarschulen wird nun eine Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters ausdrücklich geregelt.

3.

In der Tabelle 5.3 „Gymnasium/Kolleg/Abendgymnasium“ wurde der Begriff „Oberstufe“ durch „Qualifikationsphase“ ersetzt.

Diese Änderung dient der Klarstellung, Auswirkungen auf Stellenzuweisungen ergeben sich nicht. Hintergrund ist die durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 erfolgte Änderung der schulgesetzlichen Regelungen zur gymnasialen Oberstufe. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 SchulG bildet die Jahrgangsstufe 10 (wie bisher) den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt (aufgrund der vorgenannten Änderung) als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Für die Bestimmung der Anzahl der Funktionsstellen ist wie bisher die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 11 und 12 maßgebend. Damit die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 bei der Feststellung, ob gemäß der Anmerkungen zu 5.3. zusätzliche Stellen zur Verfügung stehen, nicht mitgerechnet werden, war der Begriff „Oberstufe“ durch „Qualifikationsphase“ (Jahrgangsstufen 11 und 12) zu ersetzen.

4.

In der Überschrift zu 3.2 erfolgte eine Korrektur: Wie im Landesbesoldungsgesetz - Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppen 14 und 15 muss es dort heißen: „Leiter oder Leiterin des Grundschulleils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Duveneck